

Die Hexenprozesse der  
Grafschaft Blankenheim von  
1589 bis 1643

Abhandlung  
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
zu Bonn

Vorgelegt von  
Heribert Breiden

Amtsgerichtsrat

Beuel a.Rh.

1954

### Hexenprozessverhandlungen über Frohngauer

Lfd. Nr.	Name der Verurteilten oder Angeklagten; Prozeßbeschreibung auf Seite:	Prozeßbe- ginn und Datum des Urteils:	Akten- seite: Bemerkungen; Namen von als hingerichtet be- zeichneten Personen, deren Prozeßakten ver- loren gegangen oder nicht zu ermitteln sind:
----------	---	--	--

45	die Frau des Kirst Halfen, Walpurg aus Frohngau; S. 200	11.9.1629; 212- 20.9.1629 217	
----	---	----------------------------------	--

Auch der Verhandlung am 11.9.1629 gegen die Ehefrau des Kirst Halffen, Walpurg, zu Frohngau<sup>1)</sup> wohnte der Gerichtsherr Johann Arnold Graf zu Manderscheid und Blankenheim persönlich bei. Die Besetzung der Gerichtskommission weicht von der üblichen insoweit ab, als neben dem bereits mehrfach erwähnten Dr. Moeden als Verhandlungsführer und den ständigen Schöffen des Gerichts Nikolaus Kopf und Antonius Schlecht zwei Schultheißen erscheinen, nämlich der Sekretär des Grafen und Schultheißen - Dienstverwalter Nikolaus Eschermann, der als Gerichtsvorsitzender bereits bekannt ist und ferner der Schultheiß zu Esch, Balthasar von Berchem.

Zunächst werden der Beklagten durch Dr. Moeden eine Reihe von Indizien "umbstendtlich zu gemüht geführt". Sie müsse selbst am besten wissen, daß sie seit etwa 40 Jahren von jedermann für eine Zauberin gehalten werde, vor der man sich gefürchtet und gesegnet habe, wenn man ihr einmal begegnet sei. Insbesondere aber falle ins Gewicht, daß sie von 5 auf dem örtlichen Richtplatz hingerichteten Personen, nämlich "Recher Petern, Iligeten Griethen aus Blankenheimer dorff vndt Paulus Barbara, Reuters Tringen vndt Brucken Margriethen alle von Engalgau pro complice huius criminis vnanimiter besaggt vndt denuncyrt" worden sei. Schließlich sei sie verschiedentlich eine Zauberin gescholten worden und habe trotzdem das Wort auf sich sitzen lassen.

Diesen Vorwürfen gegenüber bleibt die Beklagte unbeeindruckt. Sie entgegnet zu ihrer "Defension", der Name tue nichts zur Sache, die Werke müßten sich bewahrheiten. Es habe ihr im Dorf noch niemand ins Gesicht gesagt, daß sie eine Zauberin sei. Sie kann allerdings nicht in Abrede stellen "in dem Zaubergeschrey" gestanden zu haben. Zu den Angaben der hingerichteten Personen meint die Beklagte, sie sei gleichwohl keine Zauberin. Mit den Betreffenden habe sie weder Zank noch Streit gehabt. Allenfalls sei ihr die Verurteilte Bruck gehässig gewesen. Doch könne sie, Beklagte, für eine solche Einstellung keine vernünftige Ursache finden.

Bei der Suche nach Zauberzeichen am Körper der Inhaftierten entdeckt der damit beauftragte Scharfrichter ein solches auf der Stirn der Beklagten. Man stellt fest, daß beim

" tentiren " mit der Nadel kein Blut aus der Wunde kommt und die Beklagte " kein einziges Zeichen der sensibilität oder empfindlichkeit geben ". Das war ein Grund mehr, die Beklagte zur " peinlichen abfrag " zu verweisen. In der 7-stündigen Folterung zweiten Grades zeigt die Beklagte eine bewunderungswürdige Selbstbeherrschung. Sie scheint unempfindlich zu sein und läßt kein Zeichen der Schwäche oder Ermüdung erkennen. Es hat vielmehr den Anschein, als sei sie " je lenger je indurierter vndt hartnäckiger worden ", sodaß man sie " vor diesmalenen jedoch cum protestatione continuandae ( torturae ) widerumb nach verlaufen sieben stunden ad carceres relaxirt ".

Erst am 22.9.1629 wird die Verhandlung fortgesetzt. In der Zwischenzeit hatte sich das Gericht Mühe gegeben, weitere Indizien gegen die Inhaftierte zu beschaffen. Gelegenheit hierzu gab der eingeschobene und weiter unten beschriebene Prozeß <sup>1)</sup> gegen die Grethe Hammacher und der bereits angelauene Prozeß gegen die Gierdt Stall <sup>2)</sup> aus dem Tal Blankenheim. Obgleich man der Beklagten vorhält, daß die Grethe Hammacher vor 8 Tagen " auff Sie gestorben " und die noch inhaftierte Stall sie ebenfalls denunziert habe, verhält sich die Angeeschuldigte ablehnend. Sie wird deshalb um 11 Uhr " widerumb ad sedem vigilia " gesetzt. Aber erst am Spätnachmittag gegen 6 Uhr beginnt ihre Widerstandskraft zu erlahmen. Sie bekennt, vor etwa 20 Jahren hätte sie " krauten " gehen sollen. Als sie an dem Kreuz in der Nähe ihres Dorfes gewesen sei, habe sich ihr der Teufel genähert in der Absicht, mit ihr zu verkehren. Sie sei damals noch " jung jeckig gewesen " und habe in dem Mann zunächst einen Freier vermutet. Als jener versprochen habe, ihr " alles genug zugeben ", habe sie daselbst " Gott, vnser lieben frawen vndt allen heiligen abgesagtt vndt Jhme zugesagtt ". Anschließend hätten sie sich " zusammen vermischet ". Doch wären die übrigen Mädchen näher gekommen, weshalb " derselbe es verschüttet in der eyll ".

In der bis um Mitternacht fortgesetzten Tortur bejaht die Beklagte alle zusammenhanglos an sie gerichteten Fragen. Doch ist das Gericht von der Wahrheitsliebe des gequälten Opfers nicht sicher überzeugt. Man läßt die Beklagte zwischen durch noch zweimal ausdrücklich erklären, daß sie auch die Wahrheit gesprochen habe. Als man sich erkundigt, weshalb sie

nicht vor der Tortur geständig gewesen sei, erwidert sie, " dabei lächelnd, ja mich dauchtt es wehre nit so viel daß es werth zu bekennen ". Im einzelnen erklärt sich die Ange- schuldigte in folgenden Punkten für schuldig; Sie will einen Zaubertopf mit schwarzer Materie besessen und darunter zweimal das hl. Sakrament in tausend Teufels Nomen vermischt haben. Zum Zaubertopf gehöre noch ein " klüppel ", mit dem sie in den näher bezeichneten Fällen die " beester " geschlagen oder ver- zaubert habe, sodaß das Vieh davon eingegangen sei. Anschlies- send benennt sie als Mitschuldige einige inzwischen verbrannte Hexen und behauptet, einer der verschiedenen Hexentanzplätze habe sich am Blankenheimer Gericht befunden. Vorübergehend et- was angriffslustig werdend, meint die Beklagte, sie habe ver- nommen, die hingerichtete Margarethe Bruck habe erklärt, es existiere ein Tanzplatz bei dem Kolffenbach. Davon wisse sie, Beklagte, aber nichts. Es folgt das Bekenntnis, drei unmündi- gen Kindern " dings " in den Brei oder in den Mund getan zu haben, sodaß die Kinder daran gestorben seien.

Ab Mitternacht gibt man der Beklagten Gelegenheit, ohne Folterung ihre Geständnisse fortzusetzen. Sie erzählt, daß sie vor kurzem noch einer Kuh " schmers in die sauff geben ". Man habe in Munster ( Münstereifel ) um Rat nachgesucht, sodaß dem Tier wieder besser geworden sei. Wie der später hierzu vernom- mene Zeuge erklärt, bestand der Rat darin, der Kuh geweihtes Wachs einzugeben, welches sich der Zeuge bei den Kapuzinern in Münstereifel besorgt hatte. ( Die Patres scheinen damit einen schwunghaften Handel getrieben zu haben, denn es ist in mehre- ren Prozessen die Rede von dem gesegneten Wachs der Kapuziner von Münstereifel als wirksames Mittel gegen den Hexenzauber ). Noch eine andere Kuh will die Beklagte mit Hilfe ihres "schmers" umgebracht haben und zwei Jahre davor auch ein Kind, dem sie " das böse dings " aufs Butterbrot getan habe. Die Angehörigen des Kindes sind an dem betreffenden Tag nach der Darstellung der Beklagten nur deshalb dem Tod entgangen, weil sie schon gegessen hatten, als sie, Angeschuldigte, ins Haus gekommen sei

Als die Beklagte sich zu wiederholen beginnt, verlangt man von ihr, sie solle " weithers circa facta externa beken- nen ", wozu sie nicht zu bewegen ist. Infolgedessen wird sie wegen ihrer Halsstarrigkeit um ein Uhr in der Nacht "widerumb aufs tormentum gesetzt ". Nunmehr entschuldigt sich die Be-

klagte, sie habe vorhin zwei Männer verschweigen wollen, die sie auf dem Tanz gesehen habe. Es handele sich um den (mehrerwähnten) Pater von Holzmühlheim und "Gerhartgen", ihren Verwandten. Sie habe geglaubt, auf den "Pater" Rücksicht nehmen zu müssen, weil er und ihr Mann "stuelbrüder vndt scheffen" gewesen seien. Der "Pater" sei "ausdrücklich schuldig". Auf eine erneute Mahnung zu bekennen, erklärt die Beklagte, es sei unmöglich, alles das zu behalten, was in 20 Jahren geschhen sei. Sie findet sich aber dennoch bereit, einzugestehen, daß sie in vier weiteren Fällen durch Ausstreuen von "dings" Vieh getötet hat, darunter auch eigenes. Daraufhin ist die Inhaftierte "auff ferner bedenken weilen man grossere thaten hinder derselben verspürt, zu vier Vhren des Morgens fur tag relaxirt" und in das Gefängnis zurückgebracht worden.

Über die Fortsetzung der Verhandlung am 24.9.1629 heißt es im Protokoll: "Ist die inhafftirte in der gute abermalen vorgenommen vndt als man derselben jhre bekenntnisse recapitulando vorlesen wollen fällt dieselbe gantz vndt zumahl zurück leugnet alles seie nit wahr. Also hat man ex Decreto sequenti des heren Rechtsgelehrten dieselbe in puncto revocationis ad sedem vigiliae gesetzt". Nach 3 1/2 Stunden läßt man die Beklagte auf deren Bitten wieder herunter. Ihren Widerruf erklärt sie damit, der Teufel sei in der Nacht bei ihr gewesen und habe ihr dazu geraten. Er habe auch versprochen, ihr loszuhelfen. Gemäß ihren folgenden Geständnissen will die Beklagte weiter zwei Kühe durch Verwendung von Zaubermasse bezaubert haben und ferner ein Kind von zehn Wochen in der Wiege. Sie behauptet auch, zur Auffüllung ihres Zaubertopfes ein ungetauftes Mädchen allein ausgegraben und die Leiche mit einem Stein zerstückelt zu haben. Im übrigen ist die Beklagte geständig, einer Wöchnerin die Milch genommen zu haben. Der Frau sei aber durch das gesegnete Wachs der Kapuziner in Münstereifel geholfen worden, was der am folgenden Tag als Zeuge vernommene Ehemann auch bestätigt. Schließlich tischt die Beklagte dem zaubergläubigen Gerichtshof die phantastische Geschichte auf, sie habe sich von der Kuh einer Nachbarin einfach durch Ziehen eines Talers "an Krempen" Milch besorgt.

Bei der Zeugenvernehmung am 25.9.1629 erklären mehrere Zeugen übereinstimmend, daß ihnen Rindvieh eingegangen sei. Die Tiere hätten einen geschwollenen Kopf bekommen und seien etwa einen Tag später verendet. Lediglich die Frau, der die Beklagte einen 10 Wochen alten Säugling getötet haben will, traut der Angeschuldigten eine solche Schandtät nicht zu. Die Beklagte hätte ihr immer in Kindesnöten beigestanden. Sie, Zeugin, habe sich auch nicht daran gestört, daß der Vater ihres ersten Ehemannes sie vor dem bösen Namen der Frau gewarnt habe. Die übrigen Zeugen bestätigen im wesentlichen das Vorbringen der Beklagten über Tod und Krankheit von Menschen und Vieh bis auf einen Zeugen, welcher erklärt, ihm seien zwar verschiedene Kinder gestorben, darunter sei aber keines mit Namen Wilhelm gewesen, wie die Beklagte angegeben habe. Damit ist das Schicksal der Beklagten besiegelt. Sie hat noch Zeit zu einer "ultima dispositio", worin sie ihren Ehemann anweist, hinsichtlich des teilweise noch offen stehenden Heiratsgutes von drei Töchtern bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Sodann wird die Beklagte am 26.9.1629 zum Tod durch das Feuer nach voraufgegangener Strangulation verurteilt.